WIRTSCHAFTSPRIVATRECHT I

I. Allg. Grundlagen

1. Zweck des Rechts

- Regelung des menschl. Zusammenlebens durch Gebote (z.B. StVO) u. Verbote.
- Sicherung v. Rechtsfrieden u. Gerechtigkeit

2. Einteilung des deutschen Rechts

- (1) *Privatrecht* = regelt Beziehungen der Bürger zueinander (z.B. BGB, HGB, AKTG, GmbHG, Arbeitsrecht)
- (2) Öffentl. Recht = regelt Bürger-Staat-Beziehung (z.B. GG, StGB, Prozessrechtsordnungen)

3. Rechtsquellen

- (1) Code law = Während dt. Recht ist in Gesetzbüchern niedergelegt ist, misst der Code law im angloamerikan. Raum der Rechtssprechung der obersten Gerichte entscheidende Bedeutung zu. Gesetztes Recht durchläuft förml. Verfahren bei staatl. o. staatl. ermächtigten Organen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen).
- (2) Gewohnheitsrecht = wird nicht v. staatl. Organen geschaffen, entsteht durch langjährige Übung u. die Anerkennung der Beteiligten als verbindl. (z.B. Tragen v. Roben vor Gericht durch Anwälte).
- (3) *Verkehrssitte* = eine den Rechtsverkehr tatsächl. beherrschende Übung, ohne dass Rechtsverbindlichkeit vorliegt

4. Entstehung des BGB

1871	Reichsgründung brachte dem Recht umfassende Rechtssetzungsbefugnis.
	3 Kommissionen arbeiten am Entwurf des BGB, Entwurf der 3. Kommission samt Begründung (Denkschrift) wurde zum BGB aufgeführt u. trat am 1.1.1900 in Kraft.

5. Aufbau des BGB

1. Buch Allg. Teil

("Vor die Klammer gezogen" sind Regelungen, die für alle weiteren Bücher gelten, wenn keine Sonderregelung besteht.)

- 2. Buch Schuldrecht
- allg. Teil = allg. Regeln für das Schuldrecht (z.B. Leistungszeit/-ort)
- besonderer Teil = besondere Vertragsgruppen u. gesetzl. Schuldverhältnisse
- 3. Buch *Sachenrecht* = regelt Beziehungen v. Personen zu Sachen

- 4. Buch *Familienrecht* = enthält Regelungen zum Verlöbnis, Ehe, Güterstand, elterl. Sorge u. Unterhaltsrecht
- 5. Buch *Erbrecht* = regelt vermögensrechtl. Folgen des Todes einer Person

6. Wesentl. Änderungen im BGB

<u>Ausgangspunkt</u>: Schaffung liberaler Normen, mittels deren Bürger Eigeninteressen eigenverantwortl. durchsetzen sollen. Es fehlen soz. Aspekte, wogegen Anwendung der Generalklauseln u. Schaffung "soz." Vorschriften Abhilfe bieten sollen.

> gewandelte Rolle der Frau:

1938	Ansätze eines Zerrüttungsprinzips
1976	Reform des Scheidungsrechts: - Zerrüttungsprinzip = Ehe gilt als gescheitert, wenn Ehegatten 1 Jahr getrennt leben u. beide einverstanden sind; - Unterhalt nur bei Bedürftigkeit (Alleinverantwortlichkeit, BGB §1569) - Änderung des gesetzl. Güterstands (Zugewinngemeinschaft), gilt unabhängig v. der Ehedauer z.B. 100.000 a) 30.000 80.000 ↑ b) ↑ 10.000 20.000 a) 5.000 b) 40.000
	Frau im Erwerbsleben → Einfluss auf arbeitsrechtl. Vorschriften (z.B. geschlechtsneutrale Ausschreibungen, Verstoß gewährt Schadensersatzanspruch, BGB §611ff.)

> Kindschaftsrecht:

- Rücksichtnahme auf Wohl der Kinder (z.B. keine Züchtigungen);
- 1997 Gleichstellung v. ehel. u. nichtehel. Kindern (sind z.B. gleichberechtigte Erben)
- Europ. Vorgaben:
- a) Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten (Souveränität)
- b) Richtlinien

 Erlass durch europ. Gesetzgeber

 Umsetzung bei Bedarf

Zweck: regelmäßig, Verbraucherschutz

z.B. Pauschalreise-Richtlinie (1990-94); Fernabsatz-Richtlinie (bzgl. Internetkäufe) ↓ Umsetzung in nat. Vorschriften

II. Rechtsgeschäftslehre

Natürl, Personen nehmen durch Handeln am Rechtsverkehr teil. Man unterscheidet:

aktives Tun passives Unterlassen

(z.B. Einkaufen in der Kaufhalle) (z.B. mangelnde Aufklärung über Unfallwagen

durch Verkäufer)

Rechtsordnung unterscheidet zw. rechtl. relevantem (z.B. Arbeitnehmer wird v. Arbeitgeber gekündigt) u. irrelevantem Verhalten (z.B. X lädt N zum Essen ein. Sie lehnt ab. Sie muss sich nicht an den Kosten beteiligen.).

Untergliederung des rechtl. relevanten Verhaltens in:

- (1) Realakt = tatsächl. Verhalten, an das die Rechtsordnung Folgen knüpft, ohne dass es auf Willen des Handelnden ankäme (z.B. Fund, BGB §965; Übergabe, BGB §929)
- (2) geschäftsähnl. Handlungen = Erklärungen, an die die Rechtsordnung eine Rechtslage knüpft, selbst wenn der Erklärende dies nicht herbeiführen will (z.B. Mahnung, BGB §286)
- (3) Willenserklärung = private Willensäußerung zur Herbeiführung einer konkreten Rechtsfolge

WE Erklärung (äußerer Tatbestand) Willensseite (innerer Tatbestand)

WE

Handlungswille = WE muss vom Willen beherrscht sein (nicht Narkose, Schlaf)

Geschäftswille = Wille, eine best. Rechtsfolge herbeizuführen (fehlt bei Schaufensterauslagen, Speisekarten, Annoncen \rightarrow invitatio ad efferendum)

Rechtsbindungswille

empfangsbedürftige WE = Erklärung muss so in den Machtbereich des Empfängers ohne dass der Zugang bei einer Person ankäme gelangen, dass er Kenntnis nehmen kann (z.B. WE, die auf Vertragsabschluss/-auflösung abzielen)

nichtempfangsbedürftige WE = wird wirksam, (z.B. Testament, Auslobung)

Rechtsgeschäft (Rg) = Tatbestand, der aus einer o. mehreren WE besteht, u. dessen Rechtsfolge eintritt, weil sie gewollt ist. Rechtsfolge (Rf) tritt aufgrund erklärten Willens ein. Man untergliedert:

- a) einseitige Rf = WE <u>nur</u> einer Person führt "Erfolg" herbei (z.B. Kündigung, Testament)
- b) mehrseitige Rf = Erfolg wird durch WE v. mind. 2 Personen herbeigeführt. Wichtige Erscheinungsform ist der Vertrag:

- aa) einseitig verpflichtender V. (z.B. Schenkungsversprechen)
- bb) zweiseitig verpflichtender V. = begründet Pflichten für beide Parteien (z.B. Mietvertrag)

Bei Abschluss eines Rg ist dessen Wirksamkeit zu untersuchen (Billigung der rechtsordnung?):

- a) Formmängel = Jeder Vertrag kann formlos abgeschlossen werden. Gibt es gesetzl. Formvorschriften, müssen diese beachtet werden, ansonsten ist der Vertrag unwirksam (z.B. Testament, handschriftl.; Grundstücksordnung, notarielle Beglaubigung; Bürgschaft, Schriftform)
- b) Geschäftsunfähigkeit:
 - aa) BGB §104 Nr.1 = 0-7jährige haben keine Möglichkeit, wirksam am Rechtsverkehr teilzunehmen.
 - bb) BGB §104 Nr.2 = dauerhafte gestörte Geistestätigkeit ↓↓ alle WE nichtig, Ausnahme: BGB §105a
 - cc) BGB §105 II = WE sind nichtig, die im Zustand vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden (z.B. Drogenrausch, sehr hohes Fieber, 3‰ Alkohol im Blut)
- c) Beschränkte Geschäftsfähigkeit, 7-18jährige, BGB §106 = teilweise Teilnahme am rechtsverkehr möglich(z.B. über BGB §110-Taschengeldparagraph)
- d) Gesetzl. Verbote:
 - aa) BGB §134 (z.B. Exportverbote, Reproduktionsverbote, Verbote aus dem StGB);
 - bb) Sittenwidriges Rechtsgeschäft, BGB §138 I (evtl. Geliebtentestamente);

Wucher, BGB §138 II = objektives Missverhältnis zw. Leistung u. Gegenleistung, bewusstes Handeln des Leistenden aufgrund v. Unerfahrenheit o. Notlage des Bewucherten (z.B. Darlehenszins 50%)

III. Subjektive Rechte

= die dem einzelnen verliehene Rechtsmacht, best. (rechtl.) Eigeninteressen befriedigen zu können

1. Zweck subjektiver Rechte

Anerkennung schutzwürdiger Interessen des Einzelnen u. dessen Befugnis, diese (rechtl.) Interessen zu befriedigen. Damit beiden Rechten zugeordnet (entweder natürl. o. jurist. Personen). Wichtigste Mittel der Zuordnung sind subjektive Rechte. Mit ihnen werden die rechtl. Beziehungen v. Personen zueinander gestaltet. Sie bilden den Inhalt v. Rechtsverhältnissen.

Kennzeichen v. Rechtsverhältnissen:

- *gegenseitig zeitl. begrenzt* = v. kurzer bis jahrelanger Dauer; Aufgrund der herrschenden Privatautonomie bleibt es gegenseitig den Parteien überlassen, die Dauer ihrer Rechtsbeziehung festzulegen.
- *veränderl.* = Einzelne Pflichten können erlöschen, neue Rechte hinzutreten (z.B. anstelle eines Lieferanspruchs aus einem Kaufvertrag tritt bei Zerstörung der Kaufsache ein Schadensersatzanspruch ein.
- Änderung der beteiligten Personen (z.B. Eintrittsrecht der Erben in Mietvertrag)

2. Arten v. subjektiven Rechten

- a) absolute Rechte = Jedermann muss sie respektieren (sie wirken gegenüber jedermann.) (z.B. Eigentum, Leben, Gesundheit). Bei Verletzung dieser Rechte entsteht ggf. eine Schutzpflicht. Wichtig ist der Schutz der Ehre/ allg. Persönlichkeitsrechts. BGH spricht Geschädigten Schmerzensgeld zu (z.B. Herrenreiter).
- b) relative Rechte = Diese richten sich nur an eine o. wenige best. Personen.
 - aa) *Ansprüche*, BGB §194 I = Rechte, v. einem anderen ein Tun o. ein Unterlassen (BGB §1004) zu fordern.
 - bb) *Gestaltungsrechte* = verleihen einer Person die Befugnis, eine einseitige Rechtsgestaltung vorzunehmen (z.B. durch Kündigung o. Anfechtung). Evtl. sind bei der Ausübung Pflichten einzuhalten.
 - cc) Gegenrechte = Sie dienen dazu, einen Anspruch zu entkräften. Ebenfalls evtl. gebunden.
- c) sonstige Rechte = lassen sich weder zu absoluten noch zu relativen Rechten zuordnen (z.B. Mitgliedschaftsrechte, Anwartschaftsrecht bei Ratenzahlung)

3. Erwerb v. Rechten

Man unterscheidet *abgeleiteten* (z.B. Übereignung der Kaufsache; Eigentümerposition des Käufers leitet sich direkt v. Verkäufer ab.) u. *ursprüngl*. Erwerb (z.B. originärer Eigentumserwerb eines herrenlosen Haustieres). Ursprüngl. Erwerb tritt unabhängig davon ein, ob Recht bisher anderer Person zustand.

4. Verlust v. Rechten

- a) mit Zeitablauf
- b) Herrschaftsrechte enden mit Untergang der beherrschenden Sache.
- c) Höchstpersönl. Rechte erlöschen mit Tod des Berechtigten (z.B. Unterhaltsansprüche).
- d) Verzicht = einseitige WE, bei der man auf ein best. Recht verzichtet
- e) durch Erfüllung, BGB §362: Mit Bezahlung des Kaufpreises erlischt Kaufpreisanspruch des Verkäufers.

5. Grenzen der Rechtsausübung (trotz Privatautonomie)

- a) sittenwidrige Rechtsausübung, BGB §826
- b) treuwidrige Rechtsausübung, BGB §242

- aa) unendl. Rechtserwerb (z.B. gekaufter Doktortitel)
- bb) Verwirkung = Man übt bestehendes Recht lange Zeit nicht aus, Schuldner verlässt sich darauf, dass keine Ausübung erfolgt.
- cc) Verstoß gg. Übermaßgebot = übermäßige Reaktion auf geringe Pflichtverletzung (z.B. Millionenvertragsstrafe bei geringfügiger Zeitüberschreitung)
- dd) widersprüchl. Verhalten (z.B. nach Boxkampf Schmerzensgeld verlangen)
- c) Schikane, BGB §226 = Rechtsausübung erfolgt nur, um anderen zu schädigen (z.B. Vater verbot Kindern, Grab der Mutter auf eigenem Grundstück zu besuchen.

6. Pflichten

= Verhaltensanforderungen in Form v. Geboten u. Verboten. Regelmäßig ist sind ein Schuldverhältnis u. ein Recht mit einer Pflicht verknüpft.

IV. Gegenrechte

1. Anspruch

BGB §194 I *Verjährungsgesetz* = Recht, v. einem anderen ein Tun (z.B. Bezahlung eines Kaufpreises) o. Unterlassen (z.B. ruhestörenden Lärms) zu verlangen

Man unterscheidet schuldrechtl., dingl. (sachenrechtl.), familienrechtl. u. erbrechtl. Ansprüche.

z.B.

- Anspruch auf Mietzins, Schmerzensgeld (Schuldrecht);
- Herausgabeanspruch d. Eigentums (Sachenrecht);
- Anspruch auf Unterhalt (Familienrecht);
- Anspruch der Erben gegen Erbschaftsbesitzer (Erbrecht)

Nach dem Entstehungsgrund unterscheidet man rechtsgeschäftl. (BGB §433 II) u. gesetzl. Ansprüche (BGB §823 I).

Anspruchhäufung = Aus einem Lebenssachverhalt ergeben sich mehrere Ansprüche (z.B. Schmerzensgeld, Heilungskosten, Reparaturkosten bei Unfall).

Mehrere Anspruchsgrundlagen gewähren das gleiche (z.B. bei Beendigung eines Mietvertrags, BGB §546 I + §585 I).

Alternative Ansprüche stehen einer Person wahlweise zu (z.B. bei Mängeln einer Kaufsache bestehen Ansprüche auf Nacherfüllung, Vertragsrücktritt, Kaufpreisminderung, Schadensersatz, BGB § 437).

2. Gegenrechte

Gegen einen Anspruch können folgende Gegenrechte geltend gemacht werden:

- (1) a) Rechtshindernde *Einwendungen* lassen Anspruch v. Anfang nicht entstehen (z.B. Vertragsschluss mit geschäftsunfähigen Minderjährigen, BGB §104, 105).
 - b) Nach rechtsbrechenden *Einwendungen* ist Anspruch zwar entstanden, aber nachträgl. erloschen (z.B. Erfüllungd. Kaufpresizahlungspflicht, BGB §362 I).
- (2) Einreden gewähren dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht. Wichtig ist in der Praxis die dauernde Einrede der Verjährung.
- a) BGB §195 Regelverjährung = 3 Jahre, wobei nach BGB §199 die Frist mit Jahresende u. Kenntnis des Schuldners der anspruchsbegründenden Tatsachen beginnt
- b) BGB §199 II *Kenntnisunabhängige Verjährung* = 10 bis 30 Jahre, abhängig v. der Art des Schadens (z.B. bei Verletzung sehr wichtiger Rechtsgüter wie Leben, Körper, Freiheit, Gesundheit läuft Verjährungsfrist 30 Jahre)
- c) BGB §197 *Dreißigjährige Verjährung* = z.B. Herausgabeansprüche des Eigentümers
- d) BGB §438 I 3 Besondere Verjährung beim Kauf = 2 Jahre bei neuen Kaufsachen

 \bigcup

Rechtsfolge: BGB §214 = Leistungsverweigerungsrecht

V. Irrtum u. Anfechtung

vgl. II.: 2 übereinstimmende WE führen zu einem Vertrag.

Kaufvertrag

Angebot/ Antrag

Parteien

Leistung

Gegenleistung

Annahme

Vertrag wird durch einfaches
"Ja" zustande gebracht.

Lösen v. einer WE bzw. v. einem Vertrag:

- a) Geschäftsunfähigkeit
- b) Sittenwidrigkeit } Erklärung v. Anfang an nichtig
- c) Formmängel }
- d) Weitere im BGB vorgesehene Möglichkeiten sind begrenzt, denn *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten.) Die wenigen Möglichkeiten sind in den BGB §§116-123:
 - aa) BGB §116, geheimer Vorbehalt; kein Lösen mögl. BGB §117, Scheingeschäft; WE sind nichtig. BGB §118, Scherzgeschäft; WE ist nichtig.
 - bb) Irrtumsregelung in BGB §119

BGB §119 I 2. Alternative: *Erklärungsirrtum* = Man erklärt etw., was man gar nicht erklären will. Anwendungen: <u>vergreifen</u>, <u>verschreiben</u>

BGB §119 I 1. Alternative: *Inhaltsirrtum* = Man erklärt etw., was man erklären will, weiß aber nicht, was man tatsächl. damit gesagt hat.

z.B. Irrtum über Geschäftsart, Kauf/Schenkung, Miete/Leihe, Person des Geschäftspartners, Geschäftsgegenstand (Bsp. 25 Gros = 3600 Klopapierrollen)

BGB §119 II: *Eigenschaftsirrtum*; Eigenschaften = alle wertbildenden Faktoren mit Ausnahme des Preises, können sich sowohl auf eine Person als auch auf eine Sache beziehen (z.B. Täter mehrfach vorbestraft wegen Trunkenheit am Steuer, was er bei der Bewerbung verschweigt; Echtheit v. Schmuck/ Kunstgegenständen); muss verhaltenswesentl. sein

BGB §120: falsche Übermittlung = Übermittlung einer WE durch Person o. Anstalt geschieht fehlerhaft.

cc) BGB §123: *Anfechtung nach arglistiger Täuschung o. Drohung* = Fälle der unzulässigen Beeinflussung der Willensbildung

3 Voraussetzungen für Anfechtung der WE:

- (1) Anfechtungserklärung gegenüber Anfechtungsgegner (= Vertragspartner), BGB §143
- (2) Anfechtungsgrund, umfassend zu prüfen sind Gründe aus BGB §§119, 120, 123
- (3) Anfechtungsfrist, unverzügl. nach BGB §121 I \rightarrow BGB §§119,120 o. 1 Jahr nach BGB §124 \rightarrow BGB §123
- ⇒ BGB §142 I: WE ist v. Anfang an nichtig.

weitere mögl. Rechtsfolge: Schadensersatz nach BGB §122 I = Erklärungsgegener ist so zu stellen, als ob er nie v. angefochtener Erklärung gehört hätte.

VI. Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- insbesondere Minderjährigenrecht (Wirksamkeitsmangel)

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger v. Rechten u. Pflichten zu sein. Sie kommt nur Rechtssubjekten (natürl. Personen; Bürger u. jurist. Personen; z.B. Kapital- und Aktiengesellschaften, Vereine, GmbH).

BGB §1: Mensch erlangt Rechtsfähigkeit mit Vollendung d. Geburt (wichtig für das Erbrecht).

Rechtsfähigkeit endet mit Hirntod.

Zur Vermeidung v. Schutzlücken kann Rechtsfähigkeit (zeitl.) vorverlegt werden:

a) Schock-Schadensfälle = Im Deliktsrecht reicht es aus, wenn Kind im Mutterleib geschädigt wird. Mit Geburt kann es erlittene Schäden geltend machen.

b) Bluttransfusions-Fall = Auch vor Zugang besteht im Einzelfall delikt. Schutz.

Geschäftfähigkeit = Fähigkeit, wirksam Rechtsgeschäfte tätigen zu können.

Im dt. Recht ist nicht jeder geschäftsfähig, da der Gesetzgeber insbesondere junge u. kranke Menschen schützt.

BGB §§104f.: 3fache Abstufung

(1) Geschäftsunfähigkeit, BGB §104 Nr.1, Kinder unter 7 Jahren

Geschäftsunfähigkeit, BGB §104 Nr.2, Personen mit dauerhafter Störung der Geistestätigkeit (IQ< 60) o. wochenlangem Koma mit Hirnschädigung

- (2) beschränkte Geschäftsfähigkeit, BGB §106, 7-18 Jahre (noch nicht 18) Personengruppe braucht Zustimmung der Eltern, um wirksam ein Rechtsgeschäft tätigen zu können.
 - Einwilligung (BGB §107) } zeitl. (vor bzw. nach versuchtem Vertragsschluss)
 - Genehmigung (BGB §108) }

Ausnahmen v. Zustimmungserforderung:

- (a) BGB §107: Rg bringt dem Minderjährigen einen ledigl. *rechtl*. Vorteil (Verknüpfung mit wirtschaftl. Nachteilen ist zulässig.)
 - z.B. Grundstücksschenkung

<u>häufige Meinung:</u> Schenkung ist rechtl. Vorteil, der nur mittelbar mit wirtschaftl. nachteilen verknüpft ist (z.B. Steuern, Anliegerabgaben). ⇒ Da Belastungen durch Grundstück abgedeckt werden, liegt kein Nachteil vor, Zustimmung der Eltern ist nicht erforderl.

- z.B. Kauf eines CD-Players, der um 50Euro reduziert wurde.
- Zustimmung notwendig, da es sich nur um einen wirtschaftl. Vorteil handelt.
- BGB §108: Vertrag ist bis zur Zustimmung der Eltern "schwebend unwirksam".
- BGB §108 II 2: Schweigen gilt als Ablehnung.
- (b) BGB §110: *Taschengeldparagraph* = Sonderfall, weil Genehmigung in Mittel überlassung liegt. Voraussetzungen:
 - Bewirken der vollständigen Leistung mit überlassenen Mitteln (keine Ratenzahlung
 - Mittel müssen Mj. zu diesem Zweck o. zur freien Verfügung überlassen werden.
 - ⇒ Rg des Mj. ist v. Anfang an wirksam (BGB §§107,108 gelten nicht.)

Problem: Mittel wurden Mj. zur freien Verfügung überlassen, erworbener Gegenstand wird v. Eltern jedoch nicht gewünscht.

2 Meinungen:

- 1) Andere Vertragspartei sollte geschützt werden, er kann nicht wissen, wie Eltern zum Vertragsgegenstand stehen. ⇒ Kaufvertrag ist wirksam. Eltern dürfen Vertragsgegenstand aber wegnehmend verwahren.
- 2) Minderjährigenschutz steht im Vordergrund. ⇒ Kaufvertrag ist in solchen Fällen schwebend unwirksam. Verweigerte Genehmigung macht Kaufvertrag nichtig ⇒ Rückabwicklung des Vertrags.
- (3) BGB §111: einseitige Rechtsgeschäfte = Ohne Genehmigung (schriftl.) der Eltern wird einseitige Rg unwirksam (z.B. Kündigung durch Mj., der Mietshaus geerbt hat).
- (4) BGB §§112, 113: partielle Geschäftsfähigkeit
 - aa) selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts. darunter fallen nicht Ausbildungsverhältnisse, da hier Ausbildungszweck im Vordergrund steht.
 - bb) BGB §113: Dienst- o. Arbeitsverhältnisse, nicht Azubis z.B. 17jähriger nimmt mit der Zustimmung der Eltern Arbeit in Greifswald an. Braucht der Mj. Zustimmung zum Fahrkartenkauf?

Nein, da Zusammenhang mit Arbeitsverhältnis besteht u. er in diesem Bereich als partiell geschäftsfähig gilt.

beachte: Neuregelung in BGB §105a (bezieht sich auf Geschäftsunfähigkeit)

Ausnahme v. BGB §105 I: bei Rg des alltägl. Bedarfs, die mit geringen Mitteln getätigt werden können:

z.B.

- Genussmittel, die nach Wert u. Menge das übl. Maß nicht überschreiten
- alltägl. kosmet. Mittel (nicht teure Markenparfums)
- einfache medizin. Produkte wie Hals- o. Kopfschmerztabletten.

Jurist. Personen sind niemals geschäftsfähig, sondern nur rechtsfähig.

VII. Stellvertretung

⇒ BGB §§164 ff., erfasst wird rechtsgeschäftl. Handeln im Namen des Vertreters mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenden eintreten. Man unterscheidet:

aktive SV passive SV
Vertreter gibt WE ab. Vertreter nimmt WE entgegen.

mittelbare SV gesetzl. SV

Vornahme eines Rechtsgeschäfts im eigenen Namen, aber im Interesse u. für Rechnung eines anderen (z.B. HGB: Kommission – Antiquar, Spedition)

- durch Eltern (BGB §126 I)

- durch Organe (z.B. Vorstand handelt für AG)

Nur im Bereich der WE u. geschäftsähnl. Handeln (z.B. Mahnung) ist die Stellvertretung mögl., nicht jedoch bei *Realakten* (Fund, Übereignung).

Ausgeschlossen ist Stellvertretung bei höchstpersönl. Rechtsgeschäften wie Testamentsberichtung (BGB §2064), Eheschließung (BGB §1311) u. Feststellung des Jahresabschlusses (HGB §245).

1. Prinzipien der SV

- Repräsentationsprinzip, Handelnder ist Vertreter, auf den es ankommt (BGB §166 I)
- Offenkundigkeitsprinzip, erfordert Handeln in fremdem Namen, ansonsten liegt Eigenschaft des Vertreters vor.

Ausnahme: Bargeschäfte des Alltags

• Abstraktionsprinzip, Innen- u. Außenverhältnis sind voneinander getrennt. Mängel im Innen- verhältnis wirken nicht auf Außenverhältnis!

2. <u>Voraussetzungen der wirksamen SV</u>

Fallbsp.: A bittet B, seinen Wagen nicht an C zu veräußern. Das tut B aber. ⇒ Verkauf ist wirksam.

- 1) Vertreter gibt eine eigene WE ab, er hat Handlungsspielraum bzgl. Gegenstand, Partner u. Preis (Abgrenzung zum Boten, der vorgefertigte WE überbringt.). Vertreter kann Auswahl treffen (z.B. Marlboro statt Luckies).
- 2) ausdrückl. Handeln in fremdem Namen (BGB §164 I 2) o. es ergibt sich aus Umständen (z.B. "Rechnung geht an …" bei Buchkauf, Übersenden der Rechnungen an Vertretenen)

Fallbsp.: - Architekt handelt bei Beauftragung v. Handwerkern für Bauherrn.

- Rechtsanwalt einer Sozietät schließt im Zweifel Mandatenvertrag für alle Rechtsanwälte der Sozietät.

Ausnahme: Bargeschäfte des Alltags ⇒ Hier ist es dem Vertragspartner gleichgültig, mit wem er den Vertrag schließt. Hauptsache, es wird so (sofort) bezahlt.

Wird Handeln für einen anderen nicht deutlich, liegt Eigengeschäft des Vertreters vor.

Handeln unter fremdem Namen:

Fallbsp. Ehepaar Müller trägt sich im Hotel als "von u. zu Wallenstein ein. Ist es gleichgültig, welchen Namen Vertragspartner hat, wird keine Identitätstäuschung hervorgerufen u. es liegt ein Eigengeschäft vor.

Ist hingegen Abschluss mit wahrem Namensträger gewünscht, liegt ein Fall v. Vertretung ohne Vertretungsmacht vor (BGB §§177ff.)

herrschende Meinung (h.M.): gilt immer bei Schriftzeichen o. telefon. Vertragsabschlüssen

- 3) Handeln im Rahmen der Vertretungsmacht
 - Vertretener wird nur Vertragspartei, wenn der Vertreter im Rahmen der Vertretungsmacht handelt hat.
 - Bei Überschreitung greifen BGB §§177-179 ein.

3. Vertreter ohne Vertretungsmacht

Rechtsfolge:

- BGB §§177 I, Vertrag ist (zunächst) schwebend unwirksam.
- BGB §§184 I, Vertretener kann Vertrag genehmigen; er wird Vertragspartner.
- BGB §§177 II, Aufforderung zur Äuβerung, Schweigen bedeutet Ablehnung.
- BGB §§178, Widerspruchsrecht
- BGB §§179 I, *Haftung* des Vertreters ohne Vertretungsmacht

Vertragspartner wählt entweder a) Erfüllung o. b) Schadensersatz unter der Voraussetzung, dass der Vertretene die Genehmigung verweigert.

beachte: Vertreter wird niemals Vertragspartner.

Eventuell greift BGB §179 III ein: keine Haftung des Vertreters.

4. Vollmacht

= die durch Rechtsgeschäft (v.a. Auftrag) erteilte Vertretungsmacht

4.1 Erlöschen der Vollmacht

BGB §108:

- Zeitablauf
- Tod des Vertreters
- nicht: Tod der Vertretenen
- jederzeitiger Widerruf
- Ende des Innenverhältnisses (z.B. Auftrag wird widerrufen)

BGB §170, wurde Vollmacht gegenüber einem Dritten erteilt, bis sie dem Dritten gegenüber widerrufen wird

4.2 <u>Besondere Erscheinungsformen</u>

- a) *Duldungsvollmacht* = Angebl. Vertretener duldet wissentl., dass jmd. als sein Stellvertreter auftritt unter der Voraussetzung, dass der Vertreter geschäftsfähig ist.
- b) Anscheinsvollmacht = Angebl. Vertretener kennt Handeln des Stellvertreters nicht, hätte es aber bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen. Stellvertreter muss mit gewisser Dauer u. Häufigkeit gehandelt haben.
- a) + b) sind Rechtsscheinbestände.

VIII. Leistungsstörungsrecht

1 .Leistungsstörungen

- a) Zu-spät-Leistung, Verzug
- b) ausbleibende Leistung, Unmöglichkeit
- c) Nebenpflichtverletzung/ Schutz-, Aufklärungs-, Informationspflichten

2. Verzug

a) Schuldnerverzug, BGB §286 = Schuldner erbringt eine grundsätzl. noch mögl. Leistung trotz Mahnung des Gläubigers in schuldhafter Weise nicht rechtzeitig.

Voraussetzungen:

- bestehendes Schuldverhältnis: vertragl. (z.B. Kaufvertrag) o. gesetzl. (z.B. unerlaubte Handlung)
- ➤ Nichtleistung des Schuldners trotz mögl. Leistung → Abgrenzung zur Unmöglichkeit (z.B. Verkaufter PkW verbrennt u. kann nicht geliefert werden, fällt ins Wasser und schwimmt davon.)

Für Verzug muss hingegen Leistung trotz Verspätung nachholbar sein.

Beachte: Sonderfall des absoluten Fixgeschäfts!

Es kommt nicht allein auf die tatsächl. Möglichkeit an, die Leistung nachzuholen, sondern auch auf den Vertragszweck u. die Belange der Parteien.

- Fälliger u. durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers auf die Leistung (im Zweifel: sofort, BGB §271; es bestehen keine Gegenrechte)
- Mahnung = unbedingte Leistungsaufforderung an den Schuldner durch den Gläubiger, ist nicht formgebunden, aber empfangsbedürftig (WE), nicht zu freundl., nicht zu unhöfl. Auch beschränkt Geschäftsfähige können wirksam mahnen wegen BGB §107.

Ausnahmen vom Mahnerfordernis, BGB §286 II:

- 1) Leistungszeit ist nach Kalender bestimmt.
- 2) Ereignis als Ausgangspunkt für angemessene Frist zur Leistungserbringung (z.B. Zahlung innerhalb v. 3 Wochen nach Lieferung)
- 3) endgültige Leistungsverweigerung seitens des Schuldners
- 4) im Einzelfall, wenn es den beiderseitigen Interessen der Parteien entspricht
- 5) BGB §286 III: Geldschuld ist spätestens 30 Tage nach Übersendung der Rechnung zu begleichen.

beachte: Verbraucher sind v. ihrem Gläubiger auf diese Regelung aufmerksam zu machen!

- ➤ Verschulden nach BGB §286 IV = Verantwortlichkeit des Schuldners für verspätete Leistung. Schuldner muss darlegen, weshalb er die verspätete Leistung nicht zu vertreten hat.
- ➤ Haftungsverschärfung, BGB §287 = Schuldner haftet im Verzug auch für zufälligen Untergang o. Verschlechterung des Leistungsgegenstands (z.B. Drucker wird aus Wohnung des A gestohlen.)

Rechtsfolgen des Verzugs:

Anspruch auf Leistung bleibt bestehen.

- 1) Ersatz des Verzögerungsschadens, BGB §280 I, II in Verbindung mit BGB §286 (z.B. Kosten für Anmieten/ Kauf eines Ersatzgegenstandes; entgangener Gewinn) allg.: Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistungserbringung stehen würde.
- 2) Schadensersatz satt der Leistung, BGB §281
 Anspruch auf Primärleistung entfällt.
 - \rightarrow Nichterfüllungsschaden bzw. Kosten eines Deckungsgeschäfts
- 3) *Verzugszinsen*, BGB §288 = 5% über Basiszinssatz (BGB §247)
- 4) Rücktrittsrecht, BGB §323

Fallbsp. siehe Leistungsstörungsrecht – Verzug, Schuldnerverzug

<u>Lösung:</u> B könnte den Anspruch auf 15 Euro auf BGB §280 I,II, iVm BGB §286 stützen: Dazu müsste A eine fällige u. durchsetzbare Leistung trotz Möglichkeit (u. Mahnung) schuldhaft nicht rechtzeitig erbracht haben. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 1) Zw. A u. B besteht ein Leihvertrag.
- 2) Rückgabe des Druckers zum Termin wäre A generell möglich.
- 3) B hat am 10.5. einen fälligen u. durchsetzbaren Rückgabeanspruch auf den Drucker.
- 4) Zeit nach dem Kalender bestimmt, Mahnung entbehrlich nach BGB §286 II Nr.1
- 5) A trägt nichts zu seiner Entlastung vor. Dass er sich im Urlaub befindet, ist kein Entschuldigungsgrund.

<u>Ergebnis:</u> B hat einen Anspruch gegen A auf Ersatz v. 15 Euro als Verzögerungsschaden aus den Paragraphen auf BGB §280 I,II, iVm BGB §286.

- b) Gläubigerverzug, BGB §293-304
 - Nichtannahme der Leistung
 - Unterlassen einer notwendigen Mitwirkungshandlung

IX. Kaufvertragsrecht

- 1. Allgemeines
- Altes Kaufrecht wurde als nicht zeitgemäß betrachtet.
- 1999: europ. Rechtslehre über Verbrauchsgüterkauf → 1.1.02: Umsetzung
- Neuregelung des gesamten Kaufrechts, BGB 433-480
- Sonderregeln für Verbrauchsgüterkauf, BGB 474-479

2. Das neue Kaufrecht

BGB §§433, 453, Kaufrecht gilt für: Sachen, Rechte, sonstige Gegenstände

BGB §433: Kaufvertrag kommt durch Angebot u. Annahme zustande, BGB §§145, 147

Neuerungen:

BGB §433 I 2:

- Verkäufer kann Sache nur frei von Sach- und Rechtsmängeln übergeben. Erfüllung ist nur mit mangelfreier Ware möglich.
- Gleichstellung v. Sachmangel (z.B. Airbag öffnet sich beim Unfall nicht.) u. Rechtsmangel (Verkaufte Inliner sind gestohlen. ⇒ Eigentumsbeschaffung nicht möglich)

3. Sachmängel

Vorliegen eines Sachmangels, BGB §434

Arten v. Sachmängeln:

- 1) BGB §434 I 1, vereinbarte *Beschaffenheit* fehlt = tatsächl. Zustand der Sache, wie er in den Vertragsverhandlungen vereinbart wurde (z.B. Stoff ist knitterarm; Waschmaschine verbraucht wenig Wasser.)
- 2) BGB §434 I 2 Nr.1, Sache fehlt die vertragl. vorausgesetzte Verwendung. Verwendung muss für Verkäufer erkennbar sein (z.B. Baugrundstück; Computer mit hoher Speicherkapazität)
- 3) BGB §434 I 2 Nr.2, Sache ist nicht zur gewöhnl. Verwendung geeignet (z.B. Toaster toastet nicht.)
- 4) BGB §434 I Satz 2 Nr. 2 iVm Satz 3, Sache entspricht nicht der Produktwerbung des Herstellers/ Verkäufers. Werbebegriff ist weit zu verstehen.
 - keine Verantwortlichkeit des Verkäufers, wenn:
- er Leistung weder kannte noch kennen musste,
- Werbung keinen Einfluss auf Kaufentscheidung hatte,
- Werbung vor Vertragsschluss korrigiert wurde
- 5) BGB §434 II Satz 1, Sache ist mangelhaft, wenn sie unsachgemäß montiert wurde (gilt nur für Kaufverträge mit Montagevereinbarung)
- 6) BGB §434 II Satz 2, "Ikea-Klausel", mangelhafte Montaganleitung führt zum Sachmangel
- 7) BGB §434 III, *aliud-Lieferung* ist Sachmangel = andere Sache als die gekaufte wird geliefert

Mindermengenlieferung

Zusammenfassung:

- 1) Abweichung v. vertragl. Beschaffenheit
- 2) fehlende Eignung zur vertragl. vorausgesetzten Verwendung
- 3) fehlende Eignung zur gewöhnl. Verwendung (Werbung)
- 4) unsachgemäße Montage
- 5) mangelhafte Montageanleitung

- 6) Lieferung einer anderen Sache
- 7) Lieferung einer Mindermenge
- Mangel muss bei Gefahrübergang vorliegen, sobald Käufer sie erhält (über Sache verfügen kann).
- kein Ausschluss der Mängelrechte:
- > Kenntnis des Käufers,
- ➤ Verjährung BGB §438 I Nr.3 = 2 Jahre,
- ➤ Bei gebrauchter Sache ist Reduzierung auf 1 Jahr zulässig beim Verbrauchsgüterkauf.

4. Beweislast

- Grundsatz: Derjenige, der im dt. Recht einen Anspruch geltend macht, muss dessen Voraussetzungen beweisen:
 - KV
 - mangelhafte Sache
 - Mangel war bei Übergabe vorhanden.
 - keine Ausschlussgründe

beachte: BGB §476, Mängel, die innerhalb v. 6 Monaten nach Übergabe der Kaufsache auftreten, werden als zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden vermutet.

Ausnahme: BGB §47 I Halbsatz 2, Vermutung gilt nicht, wenn sie mit Art der Sache (leicht verderbl. Sachen) o. des Mangels unvereinbar ist (z.B. Sprünge im Geschirr).

X. Gewährleistungsrechte

- zentrale Anspruchsgrundlage: BGB §437

BGB §437 Nr.1 iVm BGB §439: Nacherfüllung

- a) Neulieferung
- b) Nachbesserung
- ⇒ Da mit mangelhafter Sache nicht erfüllt werden kann, bleibt Lieferanspruch bestehen (sinnvoll bei billiger Massenware). Nachbesserung bietet sich bei höherwertigen, teureren Gütern an. Grundsätzlich hat Käufer die Wahl. Verkäufer kann allerdings entgegen halten, die Wahl würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen bzw. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

Voraussetzungen des Anspruchs auf Nacherfüllung:

- wirksamer KV
- Sache muss mangelhaft sein (Gefahrübergang).
- kein Ausschlussgrund
- Kenntnis des Käufers
- Leistungsverweigerungsrecht des Verkäufers (hohe Kosten/ hoher Aufwand, Unmöglichkeit)

BGB §437 Nr.2 iVm §§440, 323, 326 V:
- Rücktritt
- Minderung iVm BGB §441

BGB §437 Nr.3, Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz, Verschulden erforderlich